

und ihrer Räte zur komplexen Planung und Vorbereitung der generellen verkehrlichen Entwicklung im jeweiligen Territorium in Abstimmung mit der Gesamtverkehrsentwicklung in der DDR.

(3) Die Generalverkehrspläne müssen einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren umfassen. Die in ihnen konzipierten Maßnahmen zur Entwicklung der Verkehrsanlagen sind nach Rang- und Reihenfolge zu ordnen, wobei nutzungsfähige Teilabschnitte auszuweisen sind. Jeder Generalverkehrsplan des Bezirkes ist mit den Generalverkehrsplänen der angrenzenden Bezirke abzustimmen. Generalverkehrspläne der Städte sind auf der Grundlage der im Generalverkehrsplan des betreffenden Bezirkes festgelegten Entwicklung des Verkehrswesens auszuarbeiten.

(4) Bei der Ausarbeitung der Generalverkehrspläne ist von der geplanten Standortverteilung der Produktivkräfte auszugehen, wobei im Prozeß der Generalverkehrsplanung im Interesse effektiver Entwicklungsmöglichkeiten des Verkehrswesens auf die Konzeptionen zur Standortverteilung der Produktivkräfte Einfluß zu nehmen ist. Darüber hinaus sind die Wechselbeziehungen zu den Generalbebauungsplänen und anderen Plänen der territorialen Entwicklung zu berücksichtigen.

(5) Die Generalverkehrspläne sind im komplexen Zusammenwirken mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen auszuarbeiten. Insbesondere ist die Mitwirkung der Organe der Territorialplanung, des Bauwesens, der Deutschen Volkspolizei, der Wehrbezirkskommandos, der Energieversorgung, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft, der Deutschen Post sowie die Einbeziehung der zuständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und der gesellschaftlichen Organisationen zu gewährleisten.

(6) Die Generalverkehrspläne sind in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Entwicklung ständig zu aktualisieren und zu qualifizieren. Generalverkehrspläne bedürfen der Zustimmung zur verkehrpolitischen Grundrichtung durch den Minister für Verkehrswesen, bevor sie der örtlichen Volksvertretung bzw. ihrem Rat zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

(7) Bei der Ausarbeitung der Generalverkehrspläne ist j davon auszugehen, daß die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzten Bodens weitestgehend ausgeschlossen wird. Die Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233) ist dabei zu beachten.

### §3

#### Inhalt der Generalverkehrsplanung

(1) Die Generalverkehrspläne haben ausgehend von der gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung folgende Schwerpunkte zu enthalten:

- a) verkehrspolitische Zielstellung für das jeweilige Territorium,
- b) Entwicklung des Personenbeförderungs- und Gütertransportbedarfs,
- c) Erhaltung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
- d) Entwicklung der Personen- und Güterverkehrssysteme einschließlich der Nahverkehrssysteme, des Individualverkehrs und des Werkverkehrs,
- e) Entwicklung der Arbeitsteilung im Personen- und Güterverkehr,
- f) Entwicklung der Verkehrsorganisation,
- g) Nachweis der freizuhaltenden Flächen für den Bau und die Erweiterung der Verkehrsinfrastruktur und anderer Verkehrsanlagen,
- h) Bewertung der im Generalverkehrsplan konzipierten Verkehrslösungen.

(2) Bei der Ausarbeitung von Generalverkehrsplänen sind insbesondere die Erfordernisse der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung, der sozialistischen ökonomischen Integration, der Landesverteidigung, der Entwicklung des Bergbaues, der Energie- und Wasserwirtschaft, der Landeskultur und des Umweltschutzes, der Deutschen Post und der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen. Zu den Erfordernissen der Verkehrssicherheit gehört der besondere Schutz der Kinder auf den Wegen von den Wohnungen zu den Kinder-einrichtungen und Schulen.

### §4

#### Aufgaben der örtlichen Räte

(1) Die örtlichen Räte arbeiten die Generalverkehrspläne für ihr Territorium aus und setzen sie durch. Dabei ist in der Generalverkehrsplanung der Städte auf ein enges Zusammenwirken insbesondere mit der Generalbebauungsplanung auf einer einheitlichen Ausgangsbasis und Terminstellung zu orientieren. Die örtlichen Räte legen die Generalverkehrspläne den zuständigen örtlichen Volksvertretungen zur Beschlußfassung vor.

(2) Das für Verkehr zuständige Mitglied des örtlichen Rates leitet die Ausarbeitung der Generalverkehrspläne und ihre Durchsetzung im Rahmen der Fünfjahr- und Jahresplanung und übt die Kontrolle über die Durchführung der festgelegten Maßnahmen aus.

(3) Die Generalverkehrspläne sind durch das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes rechtzeitig vor der beabsichtigten Beschlußfassung des Bezirkstages bzw. der Stadtverordnetenversammlung dem Minister für Verkehrswesen zur Zustimmung zur verkehrpolitischen Grundrichtung vorzulegen.

(4) Die örtlichen Räte sichern die Freihaltung von Flächen in dem für die Realisierung der Generalverkehrspläne erforderlichen Maße.

### §5

#### Aufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen

(1) Der Minister für Verkehrswesen legt Grundsätze für die Gestaltung der Generalverkehrsplanung fest. Er gewährleistet, daß die für Verkehr zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke bei der Ausarbeitung der Generalverkehrspläne angeleitet und kontrolliert werden.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen leitet die Einrichtungen für die Verkehrsplanung der Bezirke und Städte bei der Generalverkehrsplanung an, regelt die Grundsätze für ihre Aufgabenstellung und Arbeitsweise und organisiert hierzu den Erfahrungsaustausch.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen gewährleistet, daß die Leitungsorgane, Kombinate, Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen des zentralgeleiteten Verkehrswesens bei der Ausarbeitung, Aktualisierung und Präzisierung der Generalverkehrspläne mitwirken.

(4) Der Minister für Verkehrswesen veranlaßt für die ihm zur Zustimmung vorzulegenden Generalverkehrspläne die Einschätzung der verkehrpolitischen Grundrichtung und übergibt diese Einschätzung den zuständigen Räten der Bezirke mit Empfehlungen und Hinweisen innerhalb von 6 Monaten.

### §6

#### Verbindlichkeit

(1) Die Festlegungen und Zielstellungen der Generalverkehrspläne sind unter Berücksichtigung ihrer Rang- und Reihenfolge im Rahmen staatlicher Plankennziffern und anderer verbindlicher Vorgaben eine Grundlage für die Ausarbeitung der Fünfjahrpläne und der Jahresvolkswirtschaftspläne.

(2) Die Verbindlichkeit für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen im jeweiligen Territorium zur Realisierung von